

## Die neue Schneeschippverordnung.

Unter möglichster Berücksichtigung der Beschwerden über verschiedene Härten und Unklarheiten der ersten Verordnung über die Schneebeseitigung von den Fahrdämmen Groß-Berlins gibt das Oberkommando mit sofortiger Wirkung die Verordnung in folgender in den Paragraphen 2 bis 3 abgeänderter Fassung bekannt:

## § 1.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, vor seinem Grundstück der Straßendamm bis zur Mitte von Schnee und Eis zu reinigen, und zwar bevor die Reinigung des Bürgersteiges erfolgt. In Straßen mit mehreren Fahrdämmen hat der Hausbesitzer den unmittelbar vor seinem Grundstück gelegenen Straßendamm ganz von Schnee und Eis zu reinigen. Die Verpflichtung der Straßenbahnen zur Reinigung der Geleise von Eis und Schnee bleibt unberührt. Bei Schneefällen am Tage hat die Arbeit sofort, bei nächtlichen Schneefällen am frühen Morgen, spätestens um 6½ Uhr, zu beginnen. Der Schnee soll in der Regel auf dem Bürgersteig nahe der Bordstufe aufgeschichtet werden.

## § 2.

Jeder im Hause anwesende männliche oder weibliche Hausbewohner im Alter von 14 bis zu 60 Jahren ist verpflichtet, den Hausbesitzer oder seinen Beauftragten bei der Reinigung des Straßendammes von Schnee und Eis zu unterstützen, soweit er hierzu körperlich imstande ist. Die Verpflichtung besteht nicht während der Stunden, in welchen der Hausbewohner durch Ausübung seiner Berufs- und Erwerbstätigkeit, durch Ausübung des Vaterländischen Hilfsdienstes oder aus einem anderen wichtigen Grunde verhindert ist. Die Verpflichtung tritt ein mit der Aufforderung durch den Hausbesitzer, sich an der Reinigung des Straßendammes von Schnee und Eis zu beteiligen.

Der Hausbesitzer hat sofort ein Verzeichnis sämtlicher nach Absatz 1 verpflichteten Hausbewohner anzufertigen, durch Umfrage zu ermitteln und in das Verzeichnis einzutragen, wer zur freiwilligen Hilfeleistung bereit ist, und sobald das Verzeichnis durch Auslegung im Hause, in seiner oder der Wohnung des Hausverwalters, den Hausbewohnern sowie der Polizei dauernd zur Einsicht zugänglich zu machen.

Reicht bei Schneefall die Hilfe der Freiwilligen nicht aus, so ruft der Hausbesitzer die im Hause anwesenden Verpflichteten zur Hilfeleistung derart auf, daß die Verpflichteten möglichst gleichmäßig herangezogen werden. Stellvertretung der Verpflichteten ist zulässig. Der Hausbesitzer hat in das Verzeichnis einzutragen, wer an den einzelnen Tagen bei der Schneebeseitigung geholfen hat. Fälle unberechtigter Weigerung der Verpflichteten hat der Hausbesitzer zur Kenntnis der Polizei zu bringen.

## § 2a.

Einigt sich die Mehrzahl der Mietparteien eines Hauses über die Bestellung eines im Hause wohnenden Obmannes, so bestimmt dieser, in welcher Reihenfolge der Hausbesitzer die Verpflichteten aufzurufen hat. Der Obmann entscheidet ferner über die Art und den Umfang der von den einzelnen zu fordernden Hilfe und bringt an Stelle des Hausbesitzers die Fälle unberechtigter Weigerung zur Kenntnis der Polizei. Der Obmann hat seine Wahl alsbald dem Hausbesitzer und dem zuständigen Polizeivater schriftlich anzuzeigen. Bei Streit über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der zuständige Bezirksvorsteher.

## § 3.

Die zur Reinigung von Schnee und Eis erforderlichen Geräte hat der Hausbesitzer zur Verfügung zu stellen, soweit er hierzu imstande ist.

## § 4.

Den Hausbesitzern im Sinne dieser Verordnung stehen diejenigen Hausverwalter gleich, welche der Polizeibehörde gegenüber die Reinigung der Bürgersteige übernommen haben (§ 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912).

## § 5.

Hausbesitzer oder Bewohner, welche den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandeln, werden bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

v. Kessel, Generaloberst.

Neu gefaßt sind nur die Absätze 2, 2a und 3. Neu ist die stärkere Betonung der Freiwilligkeit; mit dieser, die sich im vorigen Jahre so schön bewährt hat, will man es also zunächst versuchen, indem man hofft, daß die Gefährdung der Lebensmittel- und Kohletransporte durch Verschneien der Fahrdämme als allgemeine Gefahr richtig erkannt werden und daß diese Erkenntnis den Gemein Sinn wecken wird. — Neu ist weiter die Wahl eines Obmannes, falls man ein Ausschalten der gefürchteten „Portiers“ als „Vorgesetzten“ für nötig hält. Neu ist auch der Zusatz, daß die Hausbesitzer Geräte nur zu liefern haben, soweit sie dazu imstande sind. Hier wollen auch die Gemeindeverwaltungen durch Lieferung billiger Reifigebesen zum Selbstkostenpreis helfen.

Da die Verordnung in dieser Fassung eine bindende Kraft erlangt hat, so muß die Bürgerschaft sich damit abfinden, zumal alles getan worden ist, sie so erträglich wie möglich zu machen.